



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

**Staatssekretariat für Migration SEM**

Direktionsbereich Zuwanderung und Integration

Abteilung Zulassung Arbeitsmarkt

Sektion Arbeitskräfte Deutsche Schweiz

# Wegleitung für Junge Berufsleute

Zulassung zur Erwerbstätigkeit in der Schweiz im Rahmen der internationalen Stagiaires-Abkommen (nach Art. 30 AIG und Art. 42 VZAE)

Voraussetzungen

Bewilligungsverfahren

Zuständige Behörden

[www.sem.admin.ch](http://www.sem.admin.ch)



**STAGIAIRE  
INTERNATIONAL**

# 1. Welche Länder?

Die Schweiz hat mit verschiedenen Staaten bilaterale Abkommen geschlossen, um jungen Berufsleuten (Young professionals, Stagiaires) eine Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse in der Schweiz zu ermöglichen. Diese Abkommen eröffnen einen einfachen Weg zum Erhalt einer Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung, unabhängig von der Lage auf dem Schweizer Arbeitsmarkt:

- Argentinien
- Australien
- Chile
- Indonesien
- Japan
- Kanada
- Monaco
- Russland
- Neuseeland
- Philippinen
- Südafrika
- Tunesien
- Ukraine
- USA

Das Abkommen über die Personenfreizügigkeit Schweiz-EU erlaubt Personen aus EU-/EFTA-Staaten die freie Einreise, den Aufenthalt und den Zugang zum Arbeitsmarkt in der Schweiz.

# 2. Voraussetzungen

Eine Zulassung als Young professional (Stagiaire) ist unter folgenden Bedingungen möglich:

- Sie sind Bürger/in eines Vertragsstaates.
- Sie sind 18-35 Jahre alt (Australien: 20-30, Neuseeland und Russland: 18-30).
- Sie verfügen über eine abgeschlossene Berufsausbildung (Berufslehre, Fachhochschule, Hochschule). Aus Kanada und den USA werden auch Studierende zugelassen, aus den USA werden auch Lehrlinge mit mindestens 2 Jahren Ausbildung im entsprechenden Beruf zugelassen.
- Ihr Einsatz erfolgt im erlernten Beruf.
- Der Zugang ist in allen Berufen möglich, für reglementierte Berufe ist die erforderliche Bewilligung zur Berufsausübung beizulegen.
- Die Entlohnung ist orts- und branchenüblich, wie für Berufseinsteiger. Falls ein Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vorliegt, hat die Entlohnung nach den Richtlinien des GAV zu erfolgen, ansonsten gelten die kantonalen Lohn-Richtlinien sowie die Empfehlungen der Branchenverbände.
- Die Aufenthalts- und Arbeitsdauer kann maximal 18 Monate betragen (mehrere Aufenthalte sind möglich, bis zu einer Gesamtdauer von 18 Monaten).
- Teilzeitarbeit oder eine selbstständige Berufsausübung sind nicht erlaubt.
- Personalverleih: Young Professionals (Stagiaires) dürfen grundsätzlich nicht verliehen werden.

Bei der Anstellung mehrerer Young professionals in einem Betrieb dürfen 5% des Personalbestandes nicht überschritten werden.

Wenn Sie ein Berufspraktikum in unserem Land absolvieren wollen, müssen Sie sich in erster Linie selbst um eine Stelle bemühen. Während der Gesuchsbehandlung dürfen Sie sich nicht in der Schweiz aufhalten.

### 3. Arbeitsvertrag

Grundlage für die Erteilung einer Bewilligung bildet ein schriftlicher Arbeitsvertrag mit integriertem Weiterbildungsprogramm. Dieser muss vom Arbeitgeber und vom Young professional (Stagiaire) unterzeichnet sein und sollte mindestens folgende Angaben enthalten:

- Art der Beschäftigung und Weiterbildungsprogramm (Pflichtenheft, Einsatzplan, Kursbesuche etc.)
- Dauer des Arbeitsverhältnisses (max. 18 Monate)
- Lohn, Probezeit und Kündigungsfrist
- Arbeitszeiten und Ferienanspruch
- Kranken- und Unfallversicherung (gemäss Krankenversicherungsgesetz KVG)
- Reisekosten

Standard-Arbeitsverträge können von unserer Internetseite [www.sem.admin.ch](http://www.sem.admin.ch) >Einreise & Aufenthalt >Arbeit / Arbeitsbewilligungen >Junge Berufsleute (Stagiaires) heruntergeladen werden.

Sofern im Arbeitsvertrag keine Regelung getroffen wurde, gilt das Schweizerische Obligationenrecht (OR). Junge Berufsleute unterstehen denselben Lohn- und Arbeitsbedingungen wie Schweizerbürger (Art. 22 AIG). Die Besteuerung richtet sich nach den Gemeinde-, Kantons- und Bundesbestimmungen.

Personen, die in der Schweiz Wohnsitz nehmen, müssen spätestens nach 3 Monaten einer Krankenkasse beitreten (Art. 3 KVG).

### 4. Bewilligungsverfahren

Das offizielle Gesuchsformular kann unserer Internetseite [www.sem.admin.ch](http://www.sem.admin.ch) >Einreise & Aufenthalt >Arbeit / Arbeitsbewilligungen >Junge Berufsleute (Stagiaires) heruntergeladen werden.

Die Gesuchstellung ist Sache der Young professionals (Stagiaires). Das Gesuch ist bei der zuständigen Behörde im Heimatstaat einzureichen (Adressen am Schluss).

Das Gesuch muss folgende Unterlagen enthalten:

- Offizielles Gesuchsformular, vollständig ausgefüllt und unterzeichnet, in zweifacher Ausführung
- Arbeitsvertrag mit Weiterbildungsprogramm, in zweifacher Ausführung
- eine Kopie des Berufsdiploms oder Studienabschlusses
- ein aktueller Lebenslauf
- Kopien der Arbeitszeugnisse (sofern vorhanden)
- eine Passkopie (identity page)

**Zusätzliche Unterlagen für Personen in Ausbildung (Kanada, USA):**

- Studierende aus Kanada und den USA müssen eine Immatrikulationsbestätigung beilegen
-

- Lernende aus den USA müssen einen Ausbildungsnachweis beilegen, der belegt, dass sie sich seit 2 Jahren in einer Ausbildung befinden

Der Nachweis der Lehre kann durch eines der folgenden Dokumente erbracht werden:

- Ein Bestätigungsschreiben der Bildungseinrichtung, das bescheinigt, dass der/die Auszubildende in einem anerkannten beruflichen Ausbildungsprogramm eingeschrieben ist und mindestens 2 Jahre der Ausbildung abgeschlossen hat, oder
- ein Zeugnis/Transkript über absolvierte Kurse, welches die berufliche Ausbildung aufzeigt, oder
- falls zutreffend, ein Schreiben oder Vertrag vom Arbeitgeber, der in die berufliche Ausbildung eingebunden ist, mit Angaben zur praktischen Erfahrung und zur Dauer der Lehre.

Die Gesuchsunterlagen können in deutscher, französischer oder englischer Sprache eingereicht werden. Die zuständige Behörde im Heimatstaat kann beglaubigte Dokumente verlangen sowie zusätzlich ein Leumundszeugnis etc.

Die verantwortliche Behörde im Vertragsstaat übermittelt das Gesuch dem Staatssekretariat für Migration SEM zum Entscheid. Die Dauer der Gesuchsformalitäten ist von Land zu Land verschieden (siehe Angaben am Schluss dieses Dokuments).

Im Grundsatz übermittelt das Staatssekretariat für Migration SEM seinen Entscheid der Behörde im Heimatland. Diese stellt der/dem Young professional (Stagiaire) das für die Einreise und die Arbeitsaufnahme in der Schweiz notwendige Dokument an seine Heimadresse zu. Der Gesuchsentscheid ist im Ausland abzuwarten.

## 5. Einreise und Anmeldung

Wird eine Arbeitsbewilligung erteilt, erhält die/der Young professional (Stagiaire) den Bewilligungsentscheid zugestellt.

- Staatsangehörige von Australien, Japan, Monaco und Neuseeland erhalten eine "Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung mit Zustimmung des Staatssekretariats für Migration SEM". Der Zulassungsbescheid enthält alle wichtigen Angaben für die Einreise und die Anmeldung. Mit diesem Dokument und einem gültigen nationalen Pass kann die/der Stagiaire ohne Visum in die Schweiz einreisen und ihre/seine Stelle antreten.
- Staatsangehörige von Argentinien, Chile, Indonesien, Kanada, Philippinen, Russland, Südafrika, Tunesien, Ukraine und den USA benötigen ein Einreisevisum. Sie erhalten eine "Ermächtigung zur Visumerteilung (Einreiseerlaubnis) mit Zustimmung des Staatssekretariats für Migration SEM" und müssen bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Schweizer Auslandvertretung ein Visum beantragen. Dazu ist ein gültiger, nationaler Reisepass erforderlich. Nach Eintragung des Visums in den Pass kann die Einreise erfolgen.

Ausländische Personen, welche zur Erwerbstätigkeit in die Schweiz kommen, müssen sich innerhalb von maximal 14 Tagen bei der für ihren Wohnort zuständigen Einwohnerkontrolle zur Regelung des Aufenthaltes anmelden. Anschliessend kann der Stellenantritt erfolgen.

---

## 6. Verlängerung

Eine Verlängerung der Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung (bis maximal 18 Monate) ist bewilligungspflichtig und muss begründet werden. Das schriftliche Gesuch ist ca. zwei Monate vor Ablauf der laufenden Bewilligung durch den Arbeitgeber oder die/den Young Professional an folgende Adresse einzureichen:

---

Staatssekretariat für Migration SEM, Sektion Arbeitskräfte Deutsche Schweiz, Quellenweg 6  
3003 Bern-Wabern, [young.professionals@sem.admin.ch](mailto:young.professionals@sem.admin.ch)

---

Folgende Dokumente sind dazu erforderlich:

- Kopie des Aufenthaltstitels (Ausländerausweis)
- Begründung der Verlängerung durch die/den Stagiaire
- neuer Arbeitsvertrag mit Weiterbildungsprogramm

## 7. Stellenwechsel

Stellenwechsel sind bewilligungspflichtig und werden nur ausnahmsweise bewilligt. Das schriftliche Gesuch ist durch die/den Stagiaire zu richten an:

---

Staatssekretariat für Migration SEM, Sektion Arbeitskräfte Deutsche Schweiz, Quellenweg 6  
3003 Bern-Wabern, [young.professionals@sem.admin.ch](mailto:young.professionals@sem.admin.ch)

---

Folgende Dokumente werden verlangt:

- Kopie des Aufenthaltstitels (Ausländerausweis)
- Begründung durch die/den Stagiaire
- Kopie des Kündigungs- oder Freistellungsschreibens
- neuer Arbeitsvertrag mit Weiterbildungsprogramm

## 8. Zuständige Behörden

Das Gesuch für eine Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung als Young professional (Stagiaire) in der Schweiz muss im Heimatland der/s Stagiaire eingereicht werden:

### Argentinien

---

✉ Embajada de Suiza, Avenida Santa Fe 846, piso 12, C1059ABP Buenos Aires, C.A.B.A.,  
Argentina

---

📍 Altersgrenzen: 18-35 - Formalitäten: 4-8 Wochen - Visum erforderlich

---

### Australien

---

✉ Embassy of Switzerland, 7, Melbourne Avenue, Forrest, A.C. T2603, Canberra, Australia,  
[canberra@eda.admin.ch](mailto:canberra@eda.admin.ch)

---

📍 Altersgrenzen: 20-30 - Formalitäten: 4-6 Wochen

---

## Chile

- 
- ✉ Embassy de Suiza, Av. Américo Vespucio Sur 100, Piso 14, Santiago, Las Condes, Chile
  - 📍 Altersgrenzen: 18-35 - Formalitäten: 4-8 Wochen - Visum erforderlich
- 

## Indonesien

- 
- ✉ Embassy of Switzerland, Jl.H.R. Rasuna Said, Blok X 3/2, Kuningan, Jakarta-Selatan 12950, Indonesia
  - 📍 Altersgrenzen: 18-35 - Formalitäten: 4-8 Wochen
- 

## Japan

- 
- ✉ Embassy of Switzerland, 5-9-12 Minami-Azabu, Minato-ku, Tokyo 106-8589, Japan
  - 📍 Altersgrenzen: max. 35 - Formalitäten: 4-8 Wochen
- 

## Kanada

- 
- ✉ Einwohnerinnen und Einwohner der Provinzen QC, ON, PEI, MB, NB, NS, NL, NU müssen ihr Gesuch **auf dem Postweg** an folgende Adresse senden: Schweizerisches Generalkonsulat, 1572 Av Du Docteur-Penfield, Montréal, QC H3G 1C4
  - ✉ Einwohnerinnen und Einwohner der Provinzen BC, AB, SK, NT, YT müssen ihr Gesuch **auf dem Postweg** an folgende Adresse senden: Schweizerisches Generalkonsulat, World Trade Centre, 790-999 Canada Place, Vancouver, BC V6C 3E1
  - 📍 Nur für YP-Anfragen: Schweizerische Botschaft in Ottawa, [ottawa@eda.admin.ch](mailto:ottawa@eda.admin.ch)
  - 📍 Altersgrenzen: 18-35 - Formalitäten: 4-8 Wochen - Visum erforderlich
- 

## Monaco

- 
- ✉ Service de l'Emploi, 2 Rue Princesse Antoinette, 98000 Monaco, Monaco
  - 📍 Altersgrenzen: 18-35 - Formalitäten: 4-5 Wochen
- 

## Neuseeland

- 
- ✉ Embassy of Switzerland, Maritime Tower, Level 12, 10 Customhouse Quay, PO Box 25004, 6146 Wellington, New Zealand
  - 📍 Altersgrenzen: 18-30 - Formalitäten: 4-6 Wochen
- 

## Philippinen

- 
- ✉ Embassy of Switzerland, 24<sup>th</sup> Floor, BDO Equitable Bank Tower, 8751 Paseo de Roxas, Makati City 1226, Metro Manila, Philippines
  - 📍 Altersgrenzen: 18-35 - Formalitäten: 6-8 Wochen - Visum erforderlich
  - 📍 Bitte beachten Sie die Official Guidelines for Filipino Trainees unter [www.sem.admin.ch](http://www.sem.admin.ch) >Einreise & Aufenthalt >Arbeit/Arbeitsbewilligungen >Junge Berufsleute (Stagiaires).
-

## Russland

---

✉ The Ministry of Internal Affairs of Russian Federation, General administration for migration issues, Tschistoprudnyj Bulvar 12a/1, 101000 Moscow  
Russia

---

① Altersgrenzen: 18-30 - Formalitäten: 4-8 Wochen - Visum erforderlich

---

## Südafrika

---

✉ Department of Home Affairs, Dir. Temporary Residence and Refugees, Hallmark Building, Proes Street, Private Bag X114, Pretoria 0001, South Africa

---

① Altersgrenzen: 18-35 Formalitäten: 4-8 Wochen - Visum erforderlich

---

## Tunesien

---

@ Ministère de la formation professionnelle et de l'emploi de la République tunisienne, Bureau de l'émigration et de la Main d'œuvre étrangère [moe@mfpe.gov.tn](mailto:moe@mfpe.gov.tn) oder Fax: +216 71 795 203

---

① Altersgrenzen: 18-35 Formalitäten: 4-8 Wochen - Visum erforderlich

---

## Ukraine

---

✉ State Employment Office, Abteilung für Aussenarbeitsmigration und internationale Zusammenarbeit, Vul. Esplanadna, 8/10, 0100 Kyiv, Ukraine

---

① Altersgrenzen: 18-35 - Formalitäten: 8 Wochen - Visum erforderlich

---

## USA

---

① Zuständige Schweizer Auslandvertretung (Botschaft/Generalkonsulat) in den USA. Für weitere Informationen siehe: [Schweizer Vertretung in den Vereinigten Staaten von Amerika](#)

---

① Altersgrenzen: 18-35 Formalitäten: 4-8 Wochen – Visum erforderlich

---

*Impressum*

Staatssekretariat für Migration SEM  
Sektion Arbeitskräfte Deutsche Schweiz  
Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern/Schweiz  
Mail: [young.professionals@sem.admin.ch](mailto:young.professionals@sem.admin.ch)  
Internet: [www.sem.admin.ch](http://www.sem.admin.ch)